



## Beschlussvorlage

Vorlage: FA/006/2023	Referenz:
Fachbereich: Amt für Finanzen	Datum: 13.02.2023
Bearbeiter: Andy Kehrer	Verfasser: Kehrer, Andy

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	13.02.2023	öffentlich

### Betreff:

Beschluss über den Gewerbesteuererlegungsschlüssel des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (RZV)

### Sach- und Rechtslage:

#### 1.

Bei der Kalkulation der Trinkwassergebühren strebte der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (RZV) bisher eine Aufwandsdeckung an, um steuerlich relevante Erträge zu vermeiden. Der Verband verzichtete damit auf kommunalabgabenrechtlich mögliche Jahresergebnisse (z. B. aus dem Ansatz von kalkulatorischen Zinsen) und infolgedessen auf die Erwirtschaftung von weiteren Eigenmitteln zur Finanzierung von Investitionen.

Vor diesem Hintergrund und dem gleichzeitigen Erfordernis einer neuen Gebührekalkulation ab dem Jahr 2022 ist unter Hinzuziehung der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft eine Langfristprojektion zur strategischen Neuausrichtung für den Betrieb der Wasserversorgung erstellt worden, aus der die Effekte der abweichenden Wertansätze auf die gebührenfähigen Kosten der Wasserversorgung dargestellt und beurteilt werden können.

Dazu wurden in der Klausurberatung am 25.03.2021 mögliche Varianten dargestellt. Im Ergebnis erfolgte in der Verbandsversammlung am 23.09.2021 der Beschluss über die Gebührekalkulation für die Jahre 2022 bis 2025, die auf der Grundlage der Vorzugsvariante 4 – Erhaltung der wirtschaftlichen Eigenkapitalquote durch Erwirtschaftung von Jahresgewinnen mittels kostendeckender Gebühren – erstellt wurde.

Damit verbunden ist eine steuerliche Gewinnerzielung, welche eine Gewerbesteuerzahlung ab dem Erhebungszeitraum 2022 nach sich ziehen könnte. Denn wird in der

Gebührenkalkulation ein kalkulatorischer Zinssatz angesetzt, der eine über die Kostendeckung und den Verlustausgleich hinausgehende Kapitalverzinsung ermöglicht, kann dies als Indiz für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht angesehen werden.

Auch ist die aktuell stattfindende Betriebsprüfung des BgA Trinkwasser des RZV durch das Finanzamt für den Zeitraum 2018 bis 2020 noch nicht abgeschlossen. Die Betriebsprüfung erstreckt sich u. a. auch auf die Gewerbesteuer, sodass eine ggf. rückwirkende Feststellung der Gewerbesteuerpflicht des RZV ab dem Zeitraum 2018 (noch) nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund dessen ist es nun notwendig, sich frühzeitig zu verständigen und erstmalig einen Gewerbesteuerzerlegungsschlüssel durch die 36 Verbandsgemeinden mittels einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung des RZV zu vereinbaren.

## **2.**

Die Gewerbesteuerzerlegung erfolgt grundsätzlich nach §§ 28 ff Gewerbesteuergesetz (GewStG).

Beim RZV handelt es sich nicht um einen Gewerbebetrieb mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden nach § 29 GewStG (Zerlegung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne), sondern um einen Gewerbebetrieb mit mehrgemeindlicher Betriebsstätte im Sinne des § 30 GewStG.

Ein Wasserversorgungsunternehmen generiert seinen Gewinn durch die Versorgung mit Trinkwasser im gesamten Verbandsgebiet. Das gesamte Versorgungsgebiet soll deshalb an den Gewerbesteuereinnahmen partizipieren.

Gemäß § 30 GewStG ist der Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebsstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Lasten. Nach welchem Maßstab im Einzelnen zerlegt werden soll, ist nicht näher definiert. Lediglich in Kommentierungen und in der Rechtsprechung finden sich vereinzelt Hinweise darauf, wie zerlegt werden könnte. In der Regel werden dabei eine Verteilung von je 50 % nach Lohnsummen und nach Bruttoerlösen (Trinkwasser) als angemessen angesehen.

Dies würde für viele Verbandsmitglieder wegen geringerer Gewerbesteuererträge zu einem unerwünschten Ergebnis führen. Außerdem würde dies auch nicht die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen und insoweit zu einem unbilligen Ergebnis führen, weshalb eine Zerlegung nach § 33 GewStG angestrebt wird.

Es wurde daher vorgeschlagen, die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gem. § 33 Abs. 2 GewStG abweichend von § 29 Abs. 1 GewStG durchzuführen. Hierdurch wird eine solidarische Verteilung der Gewerbesteuer auf die Verbandsmitglieder sichergestellt.

Folgende Varianten (siehe Anlage) standen zur Diskussion:

Variante 1: Gesetzlicher Maßstab

Verteilung der Gewerbesteuer nach den im Veranlagungsjahr an den Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhnen

Variante 2: Verteilung der Gewerbesteuer nach (einer) Betriebsstätte und verkauften m<sup>3</sup> Trinkwasser

25% Betriebsstätte Glauchau

75% Verteilung nach den verkauften m<sup>3</sup> TW im Veranlagungsjahr

Variante 3: Verteilung der Gewerbesteuer nach (drei) Betriebsstätten und verkauften m<sup>3</sup> Trinkwasser

30% Betriebsstätten Glauchau, Lugau und Burgstädt

70% Verteilung nach den verkauften m<sup>3</sup> TW im Veranlagungsjahr

Variante 4: Verteilung der Gewerbesteuer nach den im Veranlagungsjahr verkauften m<sup>3</sup> Trinkwasser je Verbandsmitglied.

Vor diesem Hintergrund hat eine Tendenzabstimmung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung am 30.09.2022 ergeben, dass die vorstehende Variante 4 – Verteilung der Gewerbesteuer nach der im Veranlagungsjahr erlöswirksam gelieferten Trinkwassermenge des jeweiligen Verbandsmitgliedes – zur Anwendung kommen soll.

### 3.

Es muss allerdings Einigkeit bei allen berechtigten Kommunen bestehen, dass der Zerlegungsmaßstab in Anwendung von § 33 Abs. 2 GewStG nach Variante 4, jeweils bezogen auf das maßgebliche Steuerjahr, zur Anwendung kommen soll.

Dazu muss in den Stadt- und Gemeinderäten aller Verbandsmitglieder ein übereinstimmender Beschluss und eine Ermächtigung zum Abstimmungsverhalten des Vertreters in der Verbandsversammlung gefasst werden.

Sobald von allen Verbandskommunen ein in ihren Stadt- und Gemeinderäten übereinstimmend gefasster Beschluss vorliegt, muss anschließend durch die Verbandsversammlung des RZV ein einstimmiger Beschluss über den Gewerbesteuerzerlegungsmaßstab erfolgen.

Der Beschluss gilt als sogenannter Vorratsbeschluss, das heißt, dass dieser erst zur Anwendung kommt, wenn die Gewerbesteuerpflicht des RZV tatsächlich feststeht. Der RZV teilt dann als Steuerschuldner dem zuständigen Finanzamt die für die Zerlegung notwendigen Daten mit.

Auf Wunsch der GKS Glauchau soll der Beschluss zunächst zeitlich befristet bis 31.12.2030 gelten. Die Verbandsmitglieder müssen sich dann rechtzeitig vor Ablauf des 31.12.2030 über den zukünftigen Gewerbesteuerzerlegungsmaßstab neu einigen.

### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Stadtrat stimmt bzgl. des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (RZV) dem Gewerbesteuererlegungsschlüssel in Anwendung von § 33 Abs. 2 GewStG nach dem prozentualen Anteil der im Gebiet eines Verbandsmitgliedes erlöswirksam gelieferten Trinkwassermenge an der gesamten im Verbandsgebiet erlöswirksam gelieferten Trinkwassermenge, jeweils bezogen auf das maßgebliche Steuerjahr, zu.**
- 2. Der vorstehende Beschluss kommt nur zur Anwendung, wenn die Gewerbesteuerpflicht des RZV tatsächlich festgestellt ist. Der Beschluss gilt ab dann und zunächst zeitlich befristet bis 31.12.2030.**
- 3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Verbandsversammlung des RZV dem Beschlussvorschlag zum Gewerbesteuererlegungsschlüssel in Anwendung von § 33 Abs. 2 GewStG nach dem prozentualen Anteil der im Gebiet eines Verbandsmitgliedes erlöswirksam gelieferten Trinkwassermenge an der gesamten im Verbandsgebiet erlöswirksam gelieferten Trinkwassermenge, jeweils bezogen auf das maßgebliche Steuerjahr, und zunächst zeitlich befristet bis zum 31.12.2030 zuzustimmen.**

### **Anlagen:**

Varianten 1 bis 4 mit beispielhaften Steuerberechnungen